

Vorschläge für ein ambitioniertes Lärmschutzrecht

LärmKongress2018 am 7.+8. Juni 2018

RA Prof. Dr. Dominik Kupfer



Ambitioniert – was heißt das?

I | Zieldefinition

II | Benennung der Defizite

III | Gründe für die Defizite

IV | Handlungsvorschläge

I | Zieldefinition

1. Vorrangiges Ziel

ist der Schutz von Menschen vor gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen (Gesundheitsschutz).

2. Nachgeordnetes Ziel

ist der Schutz von Menschen vor belästigenden Lärmeinwirkungen (Gesundheitsschutz, Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation).

Dabei

Gesamtlärbetrachtung!

Ambitioniert – was heißt das?

I | Zieldefinition

II | Benennung der Defizite

III | Gründe für die Defizite

IV | Handlungsvorschläge

II | Benennung der Defizite

1 | Lärmschutz ist nicht mehr en vogue

2 | Einzelaspekte

- a) Schlaglichter
- b) Systematik des nationalen Lärmschutzrechts
- c) Schutzniveaus
- d) Rechtsqualität

1 | Lärmschutz ist nicht mehr en vogue

- Anstrengungen des MVI, für eine hinreichende Aufstellung von Lärmaktionsplänen im Land zu sorgen (EU-Vertragsverletzungsverfahren 2016/2116 gegen Deutschland);
- Schwierigkeiten lärmbelasteter Betroffener, Gemeinden dazu zu bewegen, effektive Lärmaktionspläne aufzustellen;
- gerichtliche Auseinandersetzungen zur Luftreinhalteplanung verändern das System des deutschen Verwaltungsrechtsschutzes.

2 | Einzelaspekte

a) Schlaglichter

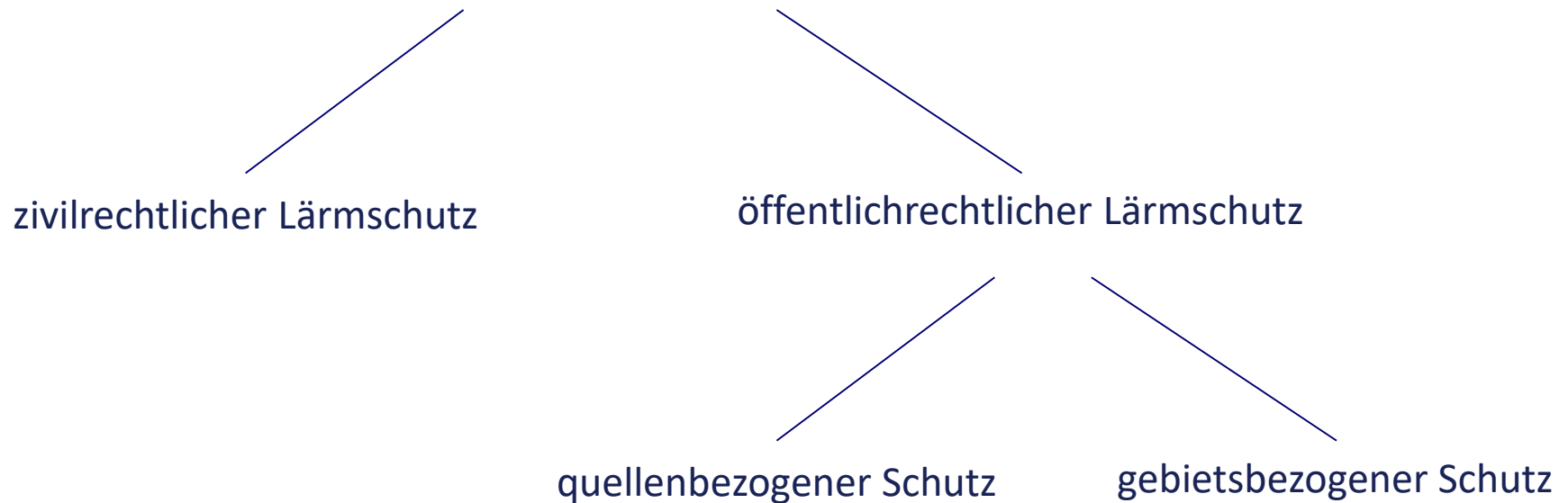
- für die Lärmaktionsplanung gebe es keine „echten Grenzwerte“ – wie für die Luftreinhaltung;
- deshalb gebe es keinen Anspruch Immissionsbetroffener auf die Aufstellung von Lärmaktionsplänen;
- lärmbeeinträchtigten Menschen stehe kein Anspruch auf Umsetzung von in Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen zu;
- Anspruch der planaufstellenden Gemeinde?

- es gibt kein in sich stimmiges deutsches Lärmschutzrecht;
 - es bestehen viele unterschiedliche Schutzniveaus;
 - es gibt keine Pflicht zur Verkehrslärmsanierung;
 - es gibt keine umfassende Gesamtlärmbetrachtung
- und

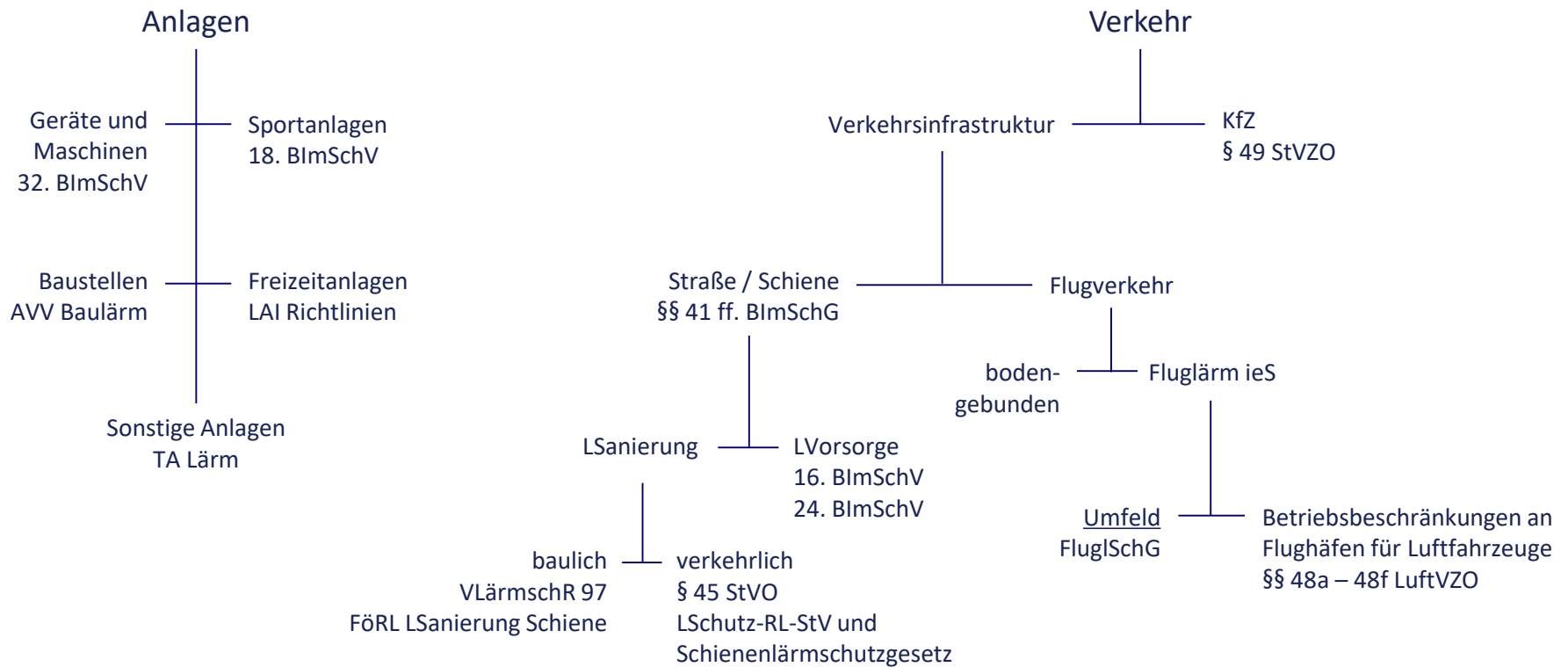
den Motorradlärm bekommt man auch
nicht in den Griff!

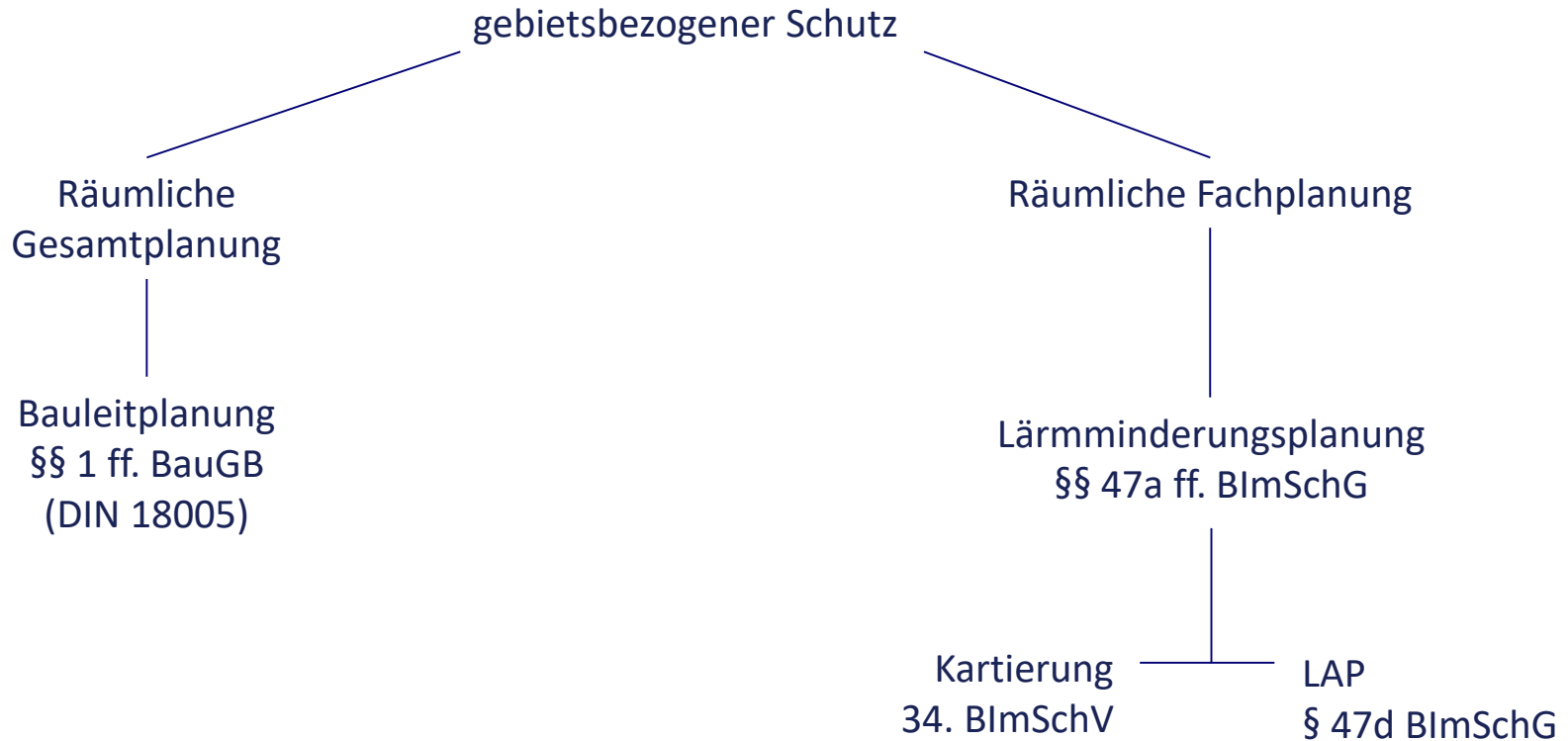
2 | Einzelaspekte

b) Systematik des nationalen Lärmschutzrechts



quellenbezogener Schutz





2 | Einzelaspekte

c) Schutzniveaus

→ Grenz-, Richt- und Orientierungswerte

Grenz-, Richt- und Orientierungswerte im Bereich des Schutzes vor Lärm

Übersicht

Anwendungsbereich:	Verkehr				Anlagen						Planung		
Quellen:	Straßen, Schienenwege, Magnetschwebbahnen		Straßen und Schienenwege in der Baulast des Bundes		Industrie- und Gewerbeanlagen		Sportanlagen		Freizeitanlagen		Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Freizeit		
Vorschriften:	16. BImSchV		Lärmsanierung		TA Lärm ¹		18. BImSchV ²		Freizeitlärmrichtlinie ²		DIN 18005		
Nutzung	Immissionsgrenzwerte				Immissionsrichtwerte						Orientierungswerte		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht ³	Tag ⁴	Nacht ³	Tag ⁵	Nacht ³	Tag	Nacht ⁶	
Krankenhäuser	57	47	67	57	45	35	45/45	35	45/45	35	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Orientierungswerte.		
Schulen	57	47	67	57	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Altenheime	57	47	67	57	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Kurheime	57	47	67	57	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Kurgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				45	35	45/45	35	45/45	35			
Pflegeanstalten	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				45	35	45/45	35	45/45	35			
Reine Wohngebiete	59	49	67	57	50	35	50/45	35	50/45	35		50	40/35
Wochenendhausgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											50	40/35
Ferienhausgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											50	40/35
Campingplatzgebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.											55	45/40
Allgemeine Wohngebiete	59	49	67	57	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
Kleinsiedlungsgebiete	59	49	67	57	55	40	55/50	40	55/50	40	55	45/40	
Besondere Wohngebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										60	45/40	
Dorfgebiete	64	54	69	59	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Mischgebiete	64	54	69	59	60	45	60/55	45	60/55	45	60	50/45	
Kerngebiete	64	54	69	59	60	45	60/55	45	60/55	45	65	55/50	
Urbanes Gebiet	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				63	45	63/58	45	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsrichtwerte noch Orientierungswerte.				
Gewerbegebiete	69	59	72	62	65	50	65/60	50	65/60	50	65	55/50	
Friedhöfe	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Kleingartenanlagen	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Parkanlagen	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										55	55	
Sondergebiete ⁷	Für diese Nutzungsarten gibt es weder Immissionsgrenzwerte noch Immissionsrichtwerte.										45-65	35-65	
Industriegebiete	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsgrenzwerte.				70	70	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Immissionsrichtwerte.		70/70	70	Für diese Nutzungsarten gibt es keine Orientierungswerte.		

¹ Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Zuschläge für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit, Kriterien für einzelne Geräuschspitzen

² Besonderheiten: Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, Zuschläge für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit, sehr differenzierte Beurteilungszeiträume

³ Lauteste (volle) Nachtstunde

⁴ Außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb der Ruhezeiten am Mittag und am Abend / innerhalb der Ruhezeiten am Morgen

⁵ Außerhalb der Ruhezeiten / innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen

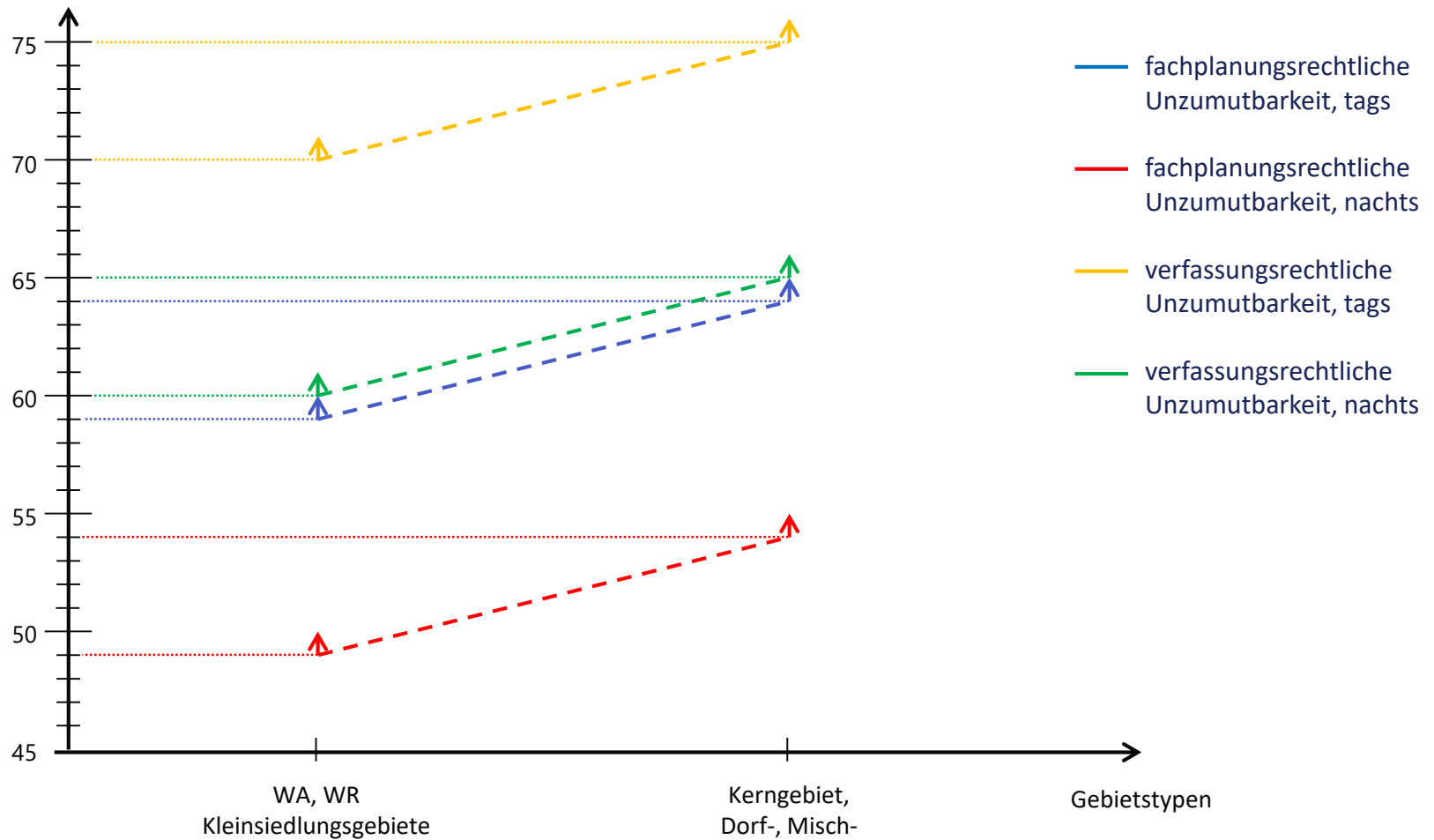
⁶ Bei zwei Werten gilt der zweite Wert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm

⁷ Je nach Nutzungsart

Stand: 01/2018



→ Gesamtbelastung
Verkehrslärmvorsorge



2 | Einzelaspekte

d) Rechtsqualität

- BImSchG – formelles (Parlaments-)Gesetz des Bundes
- 32. BImSchV – Rechtsverordnung
- TA Lärm – normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
- LAI Richtlinien – technisches Regelwerk als Orientierungshilfe
- LSchutz-RL-StV – ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift
- FÖRL LSanierung Schiene – FörderRiL i.V.m. Bundeshaushaltsplan
- DIN 18005 – privates Regelwerk

Ambitioniert – was heißt das?

I | Zieldefinition

II | Benennung der Defizite

III | Gründe für die Defizite

IV | Handlungsvorschläge

III | Gründe für die Defizite

- Verschiedene „Lärmschutzrechte“ sind unübersichtlich, lückenhaft und mitunter widersprüchlich
- Fehlende Rechtsmacht der Lärmbetroffenen zur Durchsetzung des Lärmschutzes
- Fehlende Rechtsmacht der Stellen, die Lärmschutzkonzepte und Lärmschutzmaßnahmen entwickeln zur Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen
- Keine Kraft des Gesetzgebers zur Novellierung des Lärmschutzrechts aus Angst vor den Kosten für den Fiskus

Ambitioniert – was heißt das?

- I | Zieldefinition
- II | Benennung der Defizite
- III | Gründe für die Defizite
- IV | Handlungsvorschläge

IV | Handlungsvorschläge

Gutes Recht muss

1. zielführend,
2. verhältnismäßig und konsistent,
3. verständlich und (einfach) handhabbar sowie
4. durchsetzbar sein.

1 | Gutes Recht muss zielführend sein

- Grenzwerte¹ für eine Gesamtlärmbelastung von Menschen in Gebieten, die dem Wohnen dienen
- Schwellenwerte² für eine Gesamtlärmbelastung

¹ (Immissions-)Grenzwerte sollen (grundsätzliches Muss) an keiner Stelle überschritten werden; Fundierung durch einen entsprechend gesicherten Stand in der Lärmwirkungsforschung.

² (Immissions-)Schwellenwerte sollen nach Möglichkeit (angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis) unterschritten werden.

2 | Gutes Recht muss verhältnismäßig und konsistent sein

- Verkehrslärmsanierungsgesetz, um Schutzlücken zu schließen
- einheitliche Schutzniveaus – keine Besserstellung öffentlicher Verkehrsträger gegenüber privaten / privatwirtschaftlichen Emittenten
- Lärmschutz muss in die Raumplanung integriert werden

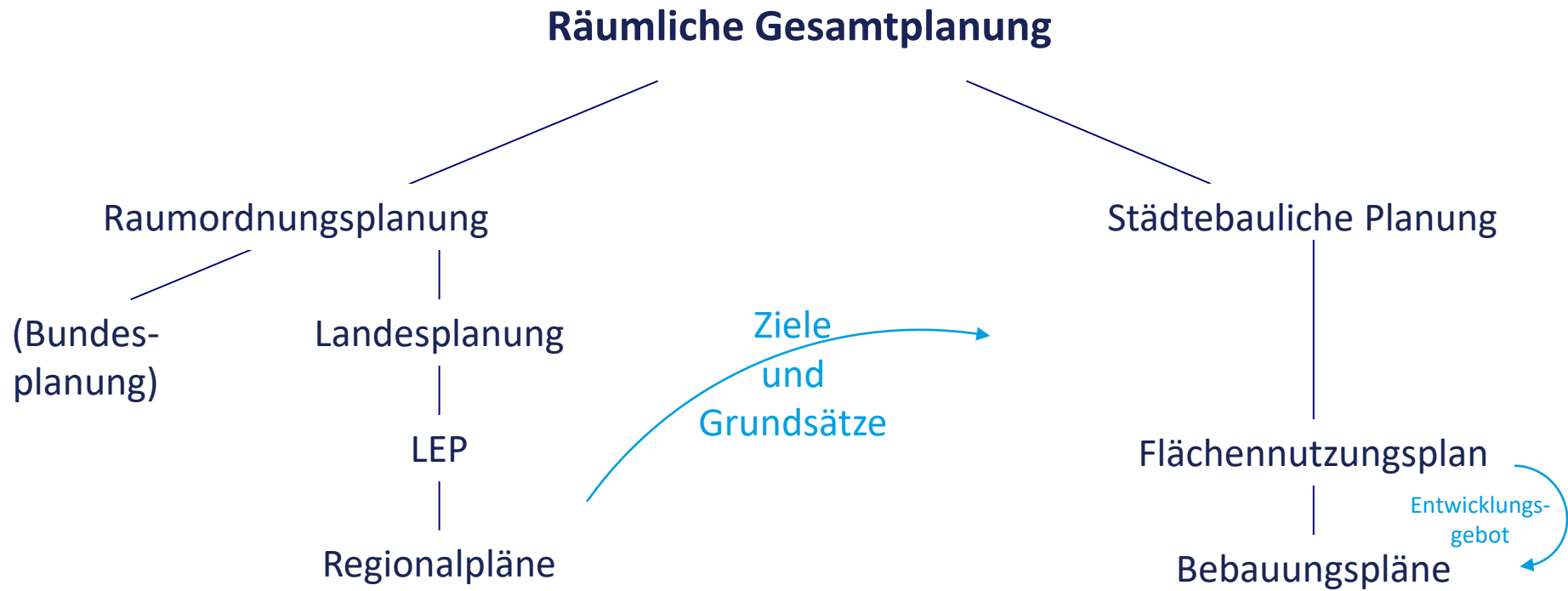
Integration des Lärmschutzes in die Raumplanung durch

Verankerung ruhiger Gebiete
der Umgebungslärm-RL
im System der Raumplanung

Problem: Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 150, 294 Rn. 24):

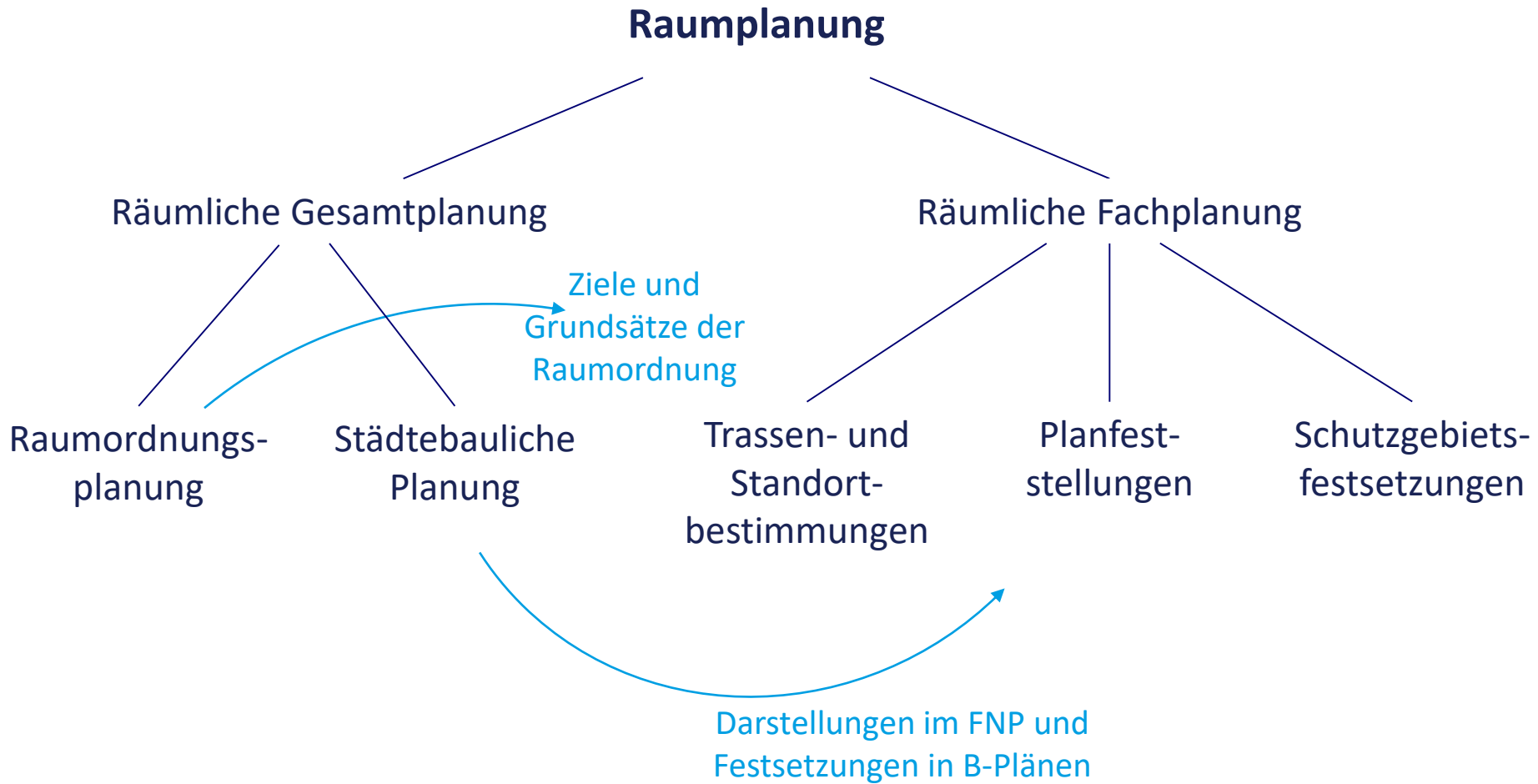
Die zuständigen Behörden sind weder verpflichtet, in ihren Lärmaktionsplänen ruhige Gebiete darzustellen, noch ist es zwingend, den Schutz der Gebiete zum Ziel zu erklären.

Die Umgebungslärm-RL gibt auch keine Lärmwerte vor, anhand derer ruhige Gebiete zu identifizieren sind.



etwa: Regelung gemeindeübergreifender Bedeutung ruhiger Gebiete

- ↳ Bereitstellung eines Erholungsraumes für den benachbarten Ballungsraum
- ↳ Netz zusammenhängender oder räumlich abgestimmter ruhiger Gebiete auf dem Land



3 | Gutes Recht muss verständlich und (einfach) handhabbar sein

- Allgemeines Lärmgesetz, zumindest ein Verkehrslärmsanierungsgesetz*
- Zusammenführung der Rechtsbereiche
- Vereinheitlichung der Berechnungsverfahren (soweit fachlich möglich)
- Vereinheitlichung des Schutzniveaus – unter Beachtung Gesamtlärmbetrachtung

*Parlamentsgesetz!

4 | Gutes Recht muss durchsetzbar sein

- durch Lärmbetroffene selbst;
- durch diejenigen Stellen, die für die Erarbeitung von Lärmschutzkonzepten und Lärmschutzmaßnahmen zuständig sind.

Lärm prägt die Umwelt, in der wir leben.



Die Flucht in die teuren Wohngebiete am Rande von Ballungszentren kann nicht die Antwort unseres Staates sein!

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de
www.w2k.de

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de
www.w2k.de